



## Präambel

Der Status aktives Mitglied gilt für die vorläufige, ordentliche, Ehren und Jugendmitgliedschaft (Satzung § 4, Abs. 2). Der Status passives Mitglied gilt für die fördernde Mitgliedschaft (Satzung §4, Abs. 2).

## Nutzungsgebühren

Die folgenden Nutzungen sind im Voraus unter genauer Bezeichnung der Nutzungsart verbindlich bei den Verantwortlichen des SSVaW (Hafenmeister/ Zimmerverantwortliche/ Technikwart/ Vorstand) anzumelden und wie folgt zu vergüten:

### 1. Zimmernutzung:

Zeitraum	je Person / Übernachtung	
	<u>Mai bis September</u>	<u>Okt. bis April</u>
Zimmer 1; 2; 3; 5; 7	15,00 €	20,00 €
Zimmer 4 und 8	10,00 €	15,00 €
Reinigungspauschale pro Zimmer:		30,00 €

Bei gemeinsamer Nutzung eines Zimmers von einem Nichtmitglied mit einem Mitglied gilt die Finanzordnung für Mitglieder für alle Nutzer.

### 2. Bootsliegeplatz für

Mitglieder von DSV-Vereinen bei Veranstaltungen des SSVaW	frei
Liegeplatz je Boot / Tag	10,00 €
Zuzüglich je Person / Tag	1,00 €

### 3. Stellplätze für Zelte und Wohnwagen

DSV-Mitglieder bei Veranstaltungen des SSVaW	frei
Stellplatz Zelt je Zelt / Tag	4,00 €
Stellplatz Wohnwagen je Wagen / Tag	7,00 €
Jeweils zuzüglich je Person / Tag	1,00 €

<b>3.1. Kühlboxanschluß/ Stromanschluß für Wohnwagen</b> / Tag	3,00 €
DSV-Mitglieder zu Veranstaltungen des SSVaW	frei

### 4. Slippen von Booten:

DSV-Mitglieder zu Veranstaltungen des SSVaW	frei
Jolle	15,00 €
Sonstige Boote	50,00 €

### 5. Maststellen/- legen

DSV-Mitglieder zu Veranstaltungen des SSVaW	frei
Alle anderen Boote	10,00 €
Diese Gebühr entfällt, wenn das Boot durch den SSVaW geslippt wird.	



# Saarower Segler Verein am Werl e.V.

Mitglied im DSV und VBS

Finanzordnung Gäste und passive Mitglieder

## 6. PKW- Bootshänger-Ausleihe:

bis 3 Stunden	15,00 €
1 Tag	50,00 €

## 7. Bootsliegeplatz - Winter - im Freien

Jolle	75,00 €
P-Jollenkreuzer	115,00 €
R-Jollenkreuzer / Kielboot	135,00 €

Es gilt gesondert und zusätzlich die Gebührenordnung (Kurtaxe) der Gemeinde Bad Saarow.

## Sanktionen

Kommt ein Gast seiner Zahlungspflicht nicht unaufgefordert nach, so wird er einmal schriftlich vom Vorstand erinnert.

Erfolgt auf die Erinnerung nicht innerhalb von 4 Wochen die vollständige Zahlung so wird nach Ablauf von dieser Frist schriftlich gemahnt. Es wird eine Mahngebühr von 10,00 € je Mahnung erhoben. Darüber hinaus kann der Vorstand über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 14 der Satzung des SSVaW entscheiden.

## Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 18. März 2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Finanzordnung vom 26. März 2022 tritt damit außer Kraft

Bad Saarow den 18.03.2023

René Kappel

1. Vorsitzender